GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon 07723/42955 Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
www.muehheim.at

Mühlheim am Inn: 21. November 2024
Aktenzahl: 101/8511/2024/Pier
Betrifft: **Kundmachung**
Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 13. Dezember 2024 betreffend die Kanalanschluss- und -benützungsgebühren.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und § 17 Abs. 3, Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1 - Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde Mühlheim am Inn wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der (des) angeschlossenen Grundstücke(s). Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§ 2 – Ausmaß der Anschlussgebühr

1) für Wohnobjekte und Wohnungen bzw. Wohneinheiten

Die Kanalanschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer Wohnung bzw. einer Wohneinheit beträgt pauschal € 4.725. Für die zweite und jede weitere Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Wohnobjekt beträgt die Kanalanschlussgebühr zusätzlich 50 % der Kanalanschlussgebühr eines Wohnobjektes mit einer Wohnung bzw. Wohneinheit.

Als Wohnung bzw. Wohneinheit innerhalb eines Wohnobjektes gilt jene Einheit, die im „Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, kurz: GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idgF." als Wohneinheit angelegt ist.
Weiters gilt als eigene Wohneinheit, wenn die Räumlichkeit eine eigene Kochgelegenheit, ein zugehöriges WC und ein Bad oder eine Duschgelegenheit aufweist.

2) für gewerblich oder betrieblich genutzte Objekte

Die Kanalanschlussgebühr für gewerblich oder betrieblich genutzte Objekte, wie Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, einschließlich jener Gebäudeteile, welche als Büroräume, Geschäftslokale, betriebliche Aufenthalts- oder Waschräume dienen, beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3

EUR **15,31/ m² exkl. USt.**
Mindestens jedoch € 4.725

3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche einschließlich der Stiegenhäuser jener Bauwerke, die einen mittelbaren

oder unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei mehrgeschossiger Bebauung wird die Summe der bebauten Fläche einschließlich der Stiegenhäuser der einzelnen Geschosse berechnet.
Dach- und Kellerräume, freistehende oder angebaute Nebengebäude sowie im Kellergeschoss befindlichen Waschküchen (Waschräume), Balkone und Terrassen, werden bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Gänze miteinbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl aufzurunden.

4) Für den Anschluss unbebauter Baugrundstücke (nicht gewerblich oder betrieblich genutzt) hat der Grundstückseigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, wobei die Höhe dieser An schlussgebühr ident mit der Anschlussgebühr eines Wohnobjektes mit einer Wohnung bzw. Wohneinheit ist. Wird auf einem unbebauten (nicht gewerblich oder betrieblich genutzt) Baugrundstück, für dessen Anschluss die Anschlussgebühr eines Wohnobjektes bezahlt wurde, ein Gebäude errichtet, das mehr als eine Wohnung bzw. Wohneinheit aufweist, wird die sich durch das Vorhandensein mehrerer Wohnungen bzw. Wohneinheiten ergebende Anschlussgebühr von der Gemeinde Mühlheim am Inn ermittelt und davon die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühr für das Wohnobjekt in Abzug gebracht, sowie der sich ergebene Differenz-betrag vorgeschrieben.

5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Anschlussgebühr eines Wohnobjektes zu entrichten.

6) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Bei Änderung durch die zusätzliche Einrichtung einer oder mehrerer Wohnungen bzw. Wohneinheiten, wird pro zusätzlicher Wohneinheit 50 % der Anschlussgebühr fällig, bei Änderung gewerblich genutzter Objekte durch Erweiterung der Betriebsstätte (Ausbau) ist in dem Um fang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zu stand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2. gegeben ist.

b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach vorstehendem Absatz findet nicht statt.

c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen, die eine Gebührenverpflichtung im Sinne der vorliegenden Kanalgebührenordnung zur Folge haben, innerhalb eines Zeitraumes von **zwei Wochen** ab durchgeführter Veränderung der Gemeinde Mühlheim am Inn schriftlich zu melden. Wird diese Meldung nicht gemacht, wird diese Gebühr nach Kenntnisnahme durch die Gemeinde vorgeschrieben.

7) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage für gewerblich bzw. betrieblich genutzte Objekte durchzuführen.

§ 3 – Kanalbenützungsgebühren

1.) für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

2.) Die Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt berechnet:

a) bei Messung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler pro Kubikmeter und Jahr:

€ 5,11

b) für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird:

Pauschalgebühr = 40m³ x Anzahl Haushaltsangehöriger x € 5,11

c) für Grundstücke, bei denen die Gemeinde Mühlheim am Inn ein Abwasserhausanschlusspumpwerk errichtet hat und die anfallenden weiteren Betriebs-, Reparatur-, Energiekosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallende Kosten, die Grundstückseigentümer zu tragen haben, ermäßigt sich die Pauschalgebühr um 35 %;

Pauschalgebühr = 40m³ x Anzahl Haushaltsangehöriger x 5,11 x 0,65

d) pro Nebenwohnsitz wird die Pauschalgebühr wie folgt berechnet:

Pauschalgebühr = 40 m³ x Anzahl Haushaltsangehöriger x 5,11 x 0,5

3.) Ermäßigungen:
a) 50 % für Kinder bis vollendeten 15. Lebensjahr
b) 35% für Objekte mit Abwasserhausanschlusspumpwerk

4.) Mindestgebühr je Liegenschaft oder Betrieb: **150 % der Pauschalgebühr**

Ausnahme: a) Befinden sich auf einer Liegenschaft zwei oder mehr Wohneinheiten und eine Wohneinheit davon wird von nur 1 Person bewohnt, die 2te oder anderen Wohneinheit/en jedoch von weiteren Personen, so hat die Person, die alleine wohnt, nur 100 % anstatt der 150% der Pauschalgebühr zu entrichten.

b) Mindestgebühr für leerstehende Gebäude und Rohbauten:
100 % der Pauschalgebühr

5.) Gewerbebetriebe und gewerbeähnliche Betriebe:
a) die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei Gewerbebetrieben und gewerbeähnlichen Betrieben erfolgt ausschließlich über Wasserzähler

b) bei privaten Beherbergungsbetrieben wird die Kanalbenützungsgebühr wie folgt berechnet:
Nächtigungen pro Jahr x Jahresgebühr gemäß § 3 Abs 2. geteilt durch 365 Tage

§ 4 – Bereitstellungsgebühr

1) Bei angeschlossenen unbebauten Baugrundstücken, für welche gemäß § 2 Abs. 4 die dort angeführte Anschlussgebühr entrichtet wurde; ist eine Bereitstellungsgebühr in der Höhe des Erhaltungsbeitrages lt. ROG 1994 idgF halbjährlich zu entrichten, die Höhe ist derzeit 0,33 € je m².

2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 5 - Fälligkeit

1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. Inbetriebnahme der vergrößerten Betriebsausstattung. Im Falle, dass die Meldung innerhalb von 2 Wochen unterbleibt, wird die ergänzende Kanalanschlussgebühr nach Kenntnisnahme durch die Gemeinde vorgeschrieben.

3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.

4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

5) Die Bereitstellungsgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15. Mai und 15. November eines Jahres im Nachhinein fällig.

6) Änderungen, aufgrund von An-, Ab- oder Ummeldungen von Personen werden bei der nächsten Vierteljahresvorschreibung berücksichtigt.

§ 6 - Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 - Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenverordnung werden privatrechtliche Regelungen ausgeschlossen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15. Februar 2023 sowie vom 16. März 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gemeinde Mühlheim am Inn
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.muehlheim.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Josef Anton Berger, 16.12.2024 12:23:27

Angeschlagen am: 16. Dez. 2024

Abgenommen am: 07. Jan. 2025